

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heizungs-Journal Verlags-GmbH für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitschriften

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für sämtliche Anzeigen in unseren Zeitschriften HeizungsJournal, SanitärJournal und Integrale Planung, die die Heizungsjournal Verlags-GmbH (nachfolgend Verlag), vertreten durch die Geschäftsführer Frau Elke Oechsner-Jung und Herrn Albert E. Oechsner, Marie-Curie-Straße 5, 71364 Winnenden, für den Auftraggeber zu dessen Werbezwecken freischalten.

2. Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Aufnahme von Werbematerial des Auftraggebers mit dem Zweck der Veröffentlichung in den o.g. Zeitschriften des Verlags.

(2) Bei einem Anzeigenauftrag handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis zwischen den Parteien.

3. Inhalt der Werbeanzeige, technische Spezifikationen, Abnahme

(1) Inhalt, Art, Umfang und Größe der Werbeanzeige bestimmen sich nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

(2) Beilagenaufträge bzw. Einhefteraufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend.

(3) Beilagen, die durch ihr Format oder ihre Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Druckschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

(4) Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge, Einhefter- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach den einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen.

4. Pflichten des Verlags

(1) Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

(2) Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Stellen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber klar und unmissverständlich erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Stellen der Druckschrift erscheinen soll.

(3) Bei rubrizierten Anzeigen gewährleistet der Verlag den Abdruck in der jeweiligen Rubrik, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

(4) Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

(5) Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers geliefert.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

(6) Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert.

(7) Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechts-

verbindliche Bescheinigung des Verlags über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

(8) Filme werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet 3 Monate nach Ablauf des Auftrages.

(9) Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an.

(10) Einschreibbriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postwege weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

5. Pflichten des Auftraggebers

(1) Bei der Gestaltung und Herstellung seines Werbematerials wird der Auftraggeber geltendes Recht beachten und dafür Sorge tragen, dass keine Rechte Dritter, gleich welcher Art, verletzt werden. Stellt der Auftraggeber nachträglich fest, dass die Werbeanzeige geltendes Recht und/oder Rechte Dritter verletzt, so wird er den Verlag hiervon unverzüglich schriftlich unterrichten.

(2) Der Auftraggeber wird den Verlag von Ansprüchen Dritter gleich welcher Art freistellen, die aus der Rechtswidrigkeit seines Werbematerials und/oder der Verletzung von Rechten Dritter resultieren und wird dem Verlag die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung ersetzen.

(3) Der Auftraggeber hat das Werbematerial innerhalb der vertraglich festgesetzten Fristen und in vereinbarter Form zu liefern. Für die fristgemäße Lieferung der Anzeige ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Für den Fall, dass der Auftraggeber ungeeignetes oder beschädigtes Anzeigenmaterial liefert, so wird der Verlag ihn umgehend darüber in Kenntnis setzen und zur Lieferung von entsprechendem Ersatzmaterial auffordern.

6. Nutzungsrechte

Der Auftraggeber räumt dem Verlag sämtliche für die Nutzung und auftragsgemäße Schaltung des Werbematerials erforderlichen Rechte ein.

7. Unterbrechung der Anzeigenschaltung

(1) Dem Verlag ist es gestattet, die Schaltung der Werbeanzeige sofort zu unterbrechen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Anzeigeninhalt rechtswidrig ist und/oder Rechte Dritter verletzen. Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit und/oder Rechtsverletzung liegen insbesondere dann vor, wenn Behörden und/oder sonstige Dritte Maßnahmen, gleich welcher Art, gegen den Verlag und/oder gegen den Auftraggeber ergreifen und diese Maßnahmen auf den Vorwurf einer Rechtswidrigkeit und/oder Rechtsverletzung stützen. Die Unterbrechung der Schaltung ist aufzuheben, sobald der Verdacht der Rechtswidrigkeit bzw. der Rechtsverletzung ausgeräumt ist.

(2) Der Auftraggeber ist über die Unterbrechung der Werbeschaltung unverzüglich zu unterrichten und unter Bestimmung einer Frist zur Ausräumung des Verdachts aufzufordern. Nach fruchtlosem Fristablauf steht dem Verlag ein sofortiges Kündigungsrecht zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb der Frist die Schaltung einer anderen Werbeanzeige zu verlangen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

8. Vergütung, Zahlungsabwicklung

- (1) Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, werden Rechnung und Beleg sofort, möglichst ab 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.
- (2) Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufender Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung zwischen den Parteien vereinbart worden ist.
- (3) Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
- (4) Die Abrechnung der Vergütung basiert auf der vertraglichen Vereinbarung der Parteien.
- (5) Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- (6) Für die Unterbringung einer Anzeige im Textteil ist der Textteil-Preis zu zahlen.
- (7) Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
- (8) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

9. Preisminderungen, Mehrkosten

- (1) Aus einer Auflagenminderung kann nur dann ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise zugesicherte durchschnittliche Auflage oder wenn die Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird.
- (2) Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie mehr als 20 v.H. beträgt. Darüber hinaus sind etwaige Preisminderungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
- (3) Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen, Filme und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

10. Mängelanzeige

- (1) Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch auf den Auftraggeber, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Gewährleistung und Haftung

- (1) Bei der Geltendmachung vertragsrechtlicher Ansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht.
- (3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verlag nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des Verlags auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Verlags.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder dieser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt, oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Verlags in Winnenden.

13. Schlussbestimmungen

(1) Diese AGB enthalten alle zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser AGB tritt das Gesetzesrecht (siehe § 306 Abs. 2 BGB). Sofern solches Gesetzesrecht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien gemeinsam eine Lösung finden, die der vorigen aus wirtschaftlicher Sicht möglichst nahe kommt.

14. Anbieterkennzeichnung, ladungsfähige Anschrift

Für den Fall, dass Sie dem Verlag Mitteilungen zukommen lassen möchten, so haben Sie die Möglichkeit, diese an nachfolgend angegebene ladungsfähige Anschrift zu richten:

Heizungs-Journal Verlags-GmbH
Marie-Curie-Straße 5
71364 Winnenden
oder per E-Mail an: service@heizungsjournal.de

Stand Januar 2017